

Hinweise zur Verwendung von fremden Grafiken, Bildern und Fotos (Urheberrecht)

Kunstwerke, bei denen die Bildquelle nicht angegeben ist und die Einwilligung des Rechteinhabers nicht im Vorfeld eingeholt wurde, können leider nicht bei den regionalen und landesweiten SCHULKUNST-Ausstellungen gezeigt werden.

Immer wieder verwenden Schülerinnen und Schüler Elemente aus dem Internet und binden diese in ihre SCHULKUNST-Werke ein. Dies ist urheberrechtlich nicht immer erlaubt und kann dazu führen, dass die betroffene Schülerarbeit nicht gezeigt werden kann.

Als Orientierungshilfe zur Verwendung von Grafiken, Bildern und Fotos haben wir nachfolgend die meistgestellten Fragen zu diesem Thema aufgeführt. Dabei beziehen wir uns exemplarisch auf das Foto, weil dies am häufigsten vorkommt. Die Ausführungen gelten aber genauso für Bilder oder Grafiken.

Sind alle Fotos rechtlich geschützt?

Ja. Egal ob Schnappschüsse aus dem Urlaub, Bilder von zu Hause, Produkt- oder Kunstfotos – das Urheberrecht schützt Fotos jeglicher Art. Auch Einzelbilder oder Bildschirmdrucke aus Filmen, Musik-Videos oder TV-Sendungen sind geschützt.

Gilt der Schutz auch für alte Fotos?

Das Schutzrecht für Fotos erlischt erst 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. Sogenannte Lichtbildwerke, also Fotos, die eine besondere schöpferische Leistung aufweisen (z.B. die Inszenierung eines Motivs oder eine bestimmte Kameraeinstellung) sind sogar bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

Gilt das Urheberrecht auch für Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler?

Ja. Das Urheberrecht gilt für alle. Für Schulen gibt es zwar Ausnahmen, diese beschränken sich allerdings auf den Schulunterricht. Für die Teilnahme an den regionalen und landesweiten SCHULKUNST-Ausstellungen gilt das Urheberrecht ohne Ausnahmen.

Ich habe im Internet ein Foto ohne Copyright-Symbol gefunden. Kann ich dieses Foto frei verwenden?

Nein. Auch wenn sich kein Copyright-Symbol oder sonstiger Hinweis auf ein Urheberrecht auf dem Foto befindet, ist das Bild urheberrechtlich geschützt und darf nicht einfach frei verwendet werden. Es besteht nämlich keine Pflicht, das Urheberrecht an einem Foto kenntlich zu machen. Es muss auch nirgends eingetragen werden, sondern entsteht automatisch. Ein Foto ist also in jedem Fall vom Urheberrechtsschutz erfasst, auch wenn nicht angegeben ist, von wem es angefertigt wurde bzw. wem die Rechte daran gehören.

Ich habe im Internet ein Portal gefunden, das kostenfrei Bilder zur Verfügung stellt. Darf ich diese für meine künstlerische Arbeit verwenden?

Hier empfiehlt es sich, ganz genau hinzuschauen und auch das Kleingedruckte zu lesen. Oftmals ist die Nutzung von Bildern auf diesen Portalen nämlich nur zu privaten Zwecken gestattet. Dies genügt aber nicht, wenn das Bild in der Öffentlichkeit ausgestellt werden soll. Deshalb muss man bei Internetportalen darauf achten, dass das Bild beliebig genutzt werden darf. Ganz wichtig: „lizenzfrei“ bedeutet nicht automatisch „kostenlos“. Lizenzfreie Bilder sind in der Regel nur kostengünstiger als lizenzpflichtige.

Darf ich ein fremdes Foto verändern und dann für meine künstlerische Arbeit nutzen? Es ist doch dann ein „anderes“ Bild.

Grundsätzlich nein. Im Urheberrecht gilt ein generelles Veränderungsverbot. Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers bzw. Rechteinhabers veröffentlicht werden.

Stimmt der Rechteinhaber nicht zu, darf das Originalbild nur dann verwendet werden, wenn es so intensiv bearbeitet wurde, dass die wesentlichen Merkmale des ursprünglichen Bildes nicht mehr erkennbar sind und ein neues, selbstständiges Werk entsteht. Dies ist aufwändig und schwierig. Eine normale Bearbeitung bzw. Veränderung eines Bildes durch ein Bildbearbeitungsprogramm (z.B. Freistellen, Farben ändern, ausschneiden) genügt hier in der Regel nicht. Als Richtlinie gilt: Das fremde Bild darf lediglich als Anregung dienen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Auch wenn man den eigenen Namen auf ein fremdes Auto schreibt, es neu lackiert und die Sitzbezüge wechselt, bleibt es noch immer ein fremdes Auto, welches nur mit Zustimmung des Eigentümers genutzt werden kann. Gleiches gilt für das Urheberrecht an Bildern. Es gilt nur dann nicht, wenn ein eigenständiges, neues Werk entsteht. Ansonsten muss vor der Fertigstellung des Entwurfs der Urheber des verwendeten fremden Bildes ausfindig gemacht und dessen Zustimmung zur Verwendung eingeholt werden.

Darf ich für mein Kunstwerk von einem fremden Foto abmalen?

Der Urnehmerschutz verbietet auch die Verwendung eines abgemalten Bildes, wenn die wesentlichen Züge des Originalwerks übernommen werden. Nur wenn man beim Abmalen so kreativ ist, dass das Originalwerk hinter dem neu geschaffenen Bild verblasst, entsteht ein neues selbständiges Werk, das man verwenden darf. Als Richtlinie gilt auch hier: Das fremde Bild darf beim Abmalen lediglich als Anregung dienen. Es genügt z.B. nicht wenn eine bekannte und geschützte Comicfigur wie Asterix in einer neuen Pose und mit einer anderen Kleidung gezeichnet wird, weil er in einem solchen Fall immer noch als die urheberrechtlich geschützte Figur Asterix zu erkennen ist. In diesem Fall muss vor der Fertigstellung des Gestaltungsvorschlags ebenfalls der Urheber ausfindig gemacht und dessen Zustimmung zur Verwendung eingeholt werden.

Was muss ich beachten, wenn ich für meine künstlerische Arbeit Fotos verwende, die ich selbst gemacht habe?

An selbst gemachten Fotos hat man auch selbst die Nutzungsrechte. Das Foto kann daher für andere eigene künstlerische Arbeiten genutzt werden. Anderes gilt nur, wenn gleichzeitig Dritte Rechte an dem Foto geltend machen können. Das kann etwa der Fall sein, wenn auf dem Foto andere Personen erkennbar abgebildet sind, z. B. ein Mitschüler. In diesem Fall hat der Mitschüler ein so genanntes Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, dass das Foto – wenn es veröffentlicht werden soll und nicht nur dem rein privaten Gebrauch dient – nicht ohne dessen Zustimmung verwendet werden darf, selbst wenn man es selbst erstellt hat.